

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 125 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 § 28:

"Art. 1 § 28 Abs. 3 Sätze 4, 5 und 6 werden gestrichen"

Begründung:

Der vorgesehene Richtervorbehalt, der verfassungsrechtlich (Art. 13 Abs. 2, 104 GG) nicht geboten ist, ist im Polizeirecht systemfremd. Er entspricht nicht der Konzeption des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (dort § 8 c) und der hiervon geprägten neueren Polizeigesetzgebung der Länder.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994